

Zeugen ergeben. Demnach kann die Vermutung über eine erfolgversprechende Durchsuchung sich sowohl auf konkrete Anhaltspunkte stützen als auch auf Erfahrungswerten der Angehörigen des Untersuchungsorgans beruhen.

Weitere Voraussetzungen sind die Anordnung der Durchsuchung durch den Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge durch das Untersuchungsorgan, sowie die Hinzuziehung von 2 unbeteiligten Personen, sofern nicht der Staatsanwalt selbst teilnimmt. Zu beachten ist ferner die Einhaltung des Zeitraums der Durchsuchung.

Die Verfügung bzw. Anordnung zur Durchsuchung ist dem Betroffenen vorzuweisen, sofern nicht Gefahr im Verzuge oder der Verlust von Beweismitteln zu befürchten ist.

Die Durchsuchung gemäß § 108 Abs. 3 StPO

Durch diese gesetzliche Bestimmung wird die Durchsuchung bei **anderen Personen**, d.h. bei einer in der vorliegenden Straftat unverdächtigen Person, geregelt. Diese Art der Durchsuchung wird erforderlich, wenn sich Rechtsverletzer bei unbeteiligten Personen aufhalten oder Gegenstände, die beschlagnahmt werden sollen, bei ihnen versteckt haben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Beweisgegenstand oder einen der Einziehung unterliegenden Gegenstand handelt.

Zu prüfen ist stets, ob die betroffene Person, bei der sich der Rechtsverletzer versteckt hält oder bei der Beweisgegenstände gefunden werden, tatsächlich keine Kenntnis von der Rechtsverletzung hat.

Voraussetzung für die Durchsuchung nach § 108 Abs.3 StPO ist auch hier ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren; zumindest gegen Unbekannt und ein **Anhalt** (nicht nur eine Vermutung) dafür, daß mit dieser Maßnahme ihr Zweck erfüllt wird.

Ein derartiger Anhalt kann sich ergeben aus

- der Aussage eines Zeugen (z. B. wenn ein Zeuge sah, wie der Täter bei seiner Flucht einen Gegenstand über den Zaun eines Grundstückes warf);
- den Aussagen eines Beschuldigten (z. B. wenn der Beschuldigte aussagt, daß sich der Mittäter in der Wohnung seiner Freundin in ... auf hält);
- den Aussagen von Geschädigten, den Hinweisen von Bürgern, dem Verhalten eines eingesetzten Fährtenhundes usw.

Zu beachten ist stets, daß der Gesetzgeber an die Voraussetzungen für eine Durchsuchung bei anderen Personen höhere Anforderungen stellt als bei Personen, die einer Straftat verdächtig sind. Dies wird auch erkennbar aus der Festlegung im § 110 Abs. 1 StPO,